



Gleichbehandlungsbericht 2011

der

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

und der

Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH

Ludwigshafen, 29. März 2012

Gliederung

Einführung	3
A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts	4
I. Organisatorische Maßnahmen	4
1. Änderungen der Unternehmensorganisation	4
2. Ablauforganisation/Geschäftsprozesse	8
3. Rechnungsmäßige Entflechtung	12
II. Informatorische Maßnahmen	12
III. Marktauftritt – kommunikative Entflechtung	14
B) Gleichbehandlungsmanagement	16
I. Gleichbehandlungsprogramm	16
II. Gleichbehandlungsbeauftragter	18
III. Vermittlungskonzept	19
IV. Überwachung	19
C) Ausblick	20

Einführung

Die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT ist Energieversorger und gleichzeitig Eigentümerin des Elektrizitätsverteilernetzes in der Pfalz und im Saarpfalz-Kreis. Somit gilt sie gemäß § 3 Nr. 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als vertikal integriertes Unternehmen (VIU). Da sie mehr als 100.000 Kunden versorgt, unterliegt sie vollumfänglich den Entflechtungsanforderungen für Verteilernetze.

Betrieben wird das Elektrizitätsverteilernetz seit 2007 von der Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT. Sie hat als Verteilernetzbetreiber (VNB) das Netz gepachtet und verfügt nur über wenig eigenes Personal. Viele Arbeiten im Zusammenhang mit der Wartung, dem Betrieb und dem Ausbau des Netzes werden bisher dienstleistend von der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, deren Beteiligungsunternehmen oder Dritten erbracht (sog. Pacht- und Dienstleistungsmodell).

Um die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts sicherzustellen, haben die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und die Pfalzwerke Netzgesellschaft in ihrem Gleichbehandlungsprogramm vom 20.12.2007 verbindliche Maßnahmen sowie konkrete Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter und auch Sanktionen bei etwaigen Verstößen festgelegt. Über die 2011 getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Gleichbehandlungsprogramms wird nachfolgend berichtet. Der Bericht schließt an den Gleichbehandlungsbericht 2010 vom 30.03.2011 an. Aus Aktualitätsgründen werden auch solche Maßnahmen dargestellt, die 2011 zwar beschlossen wurden, aber zum Teil noch nicht vollständig umgesetzt sind.

Der Bericht wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netzgesellschaft erstellt. Er wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.03.2011 vorgelegt und – in nicht personenbezogener Form – auf den Internetseiten der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netzgesellschaft veröffentlicht.

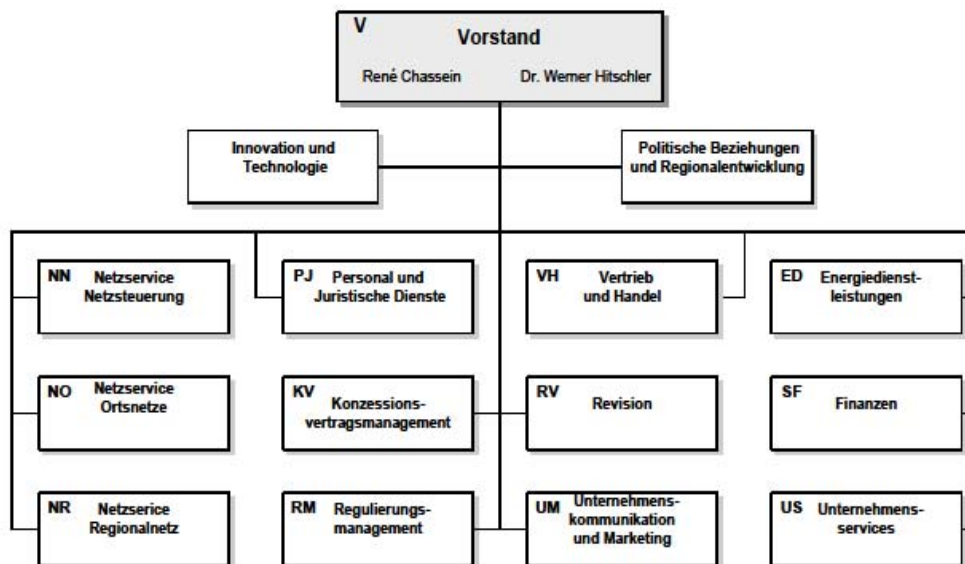
A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Änderungen der Unternehmensorganisation

In der Aufbauorganisation der **PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT** gab es im Berichtszeitraum Änderungen vor allem im Bereich des nicht regulierten Geschäfts:

Organisationsplan
PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
Stand 16.01.2012

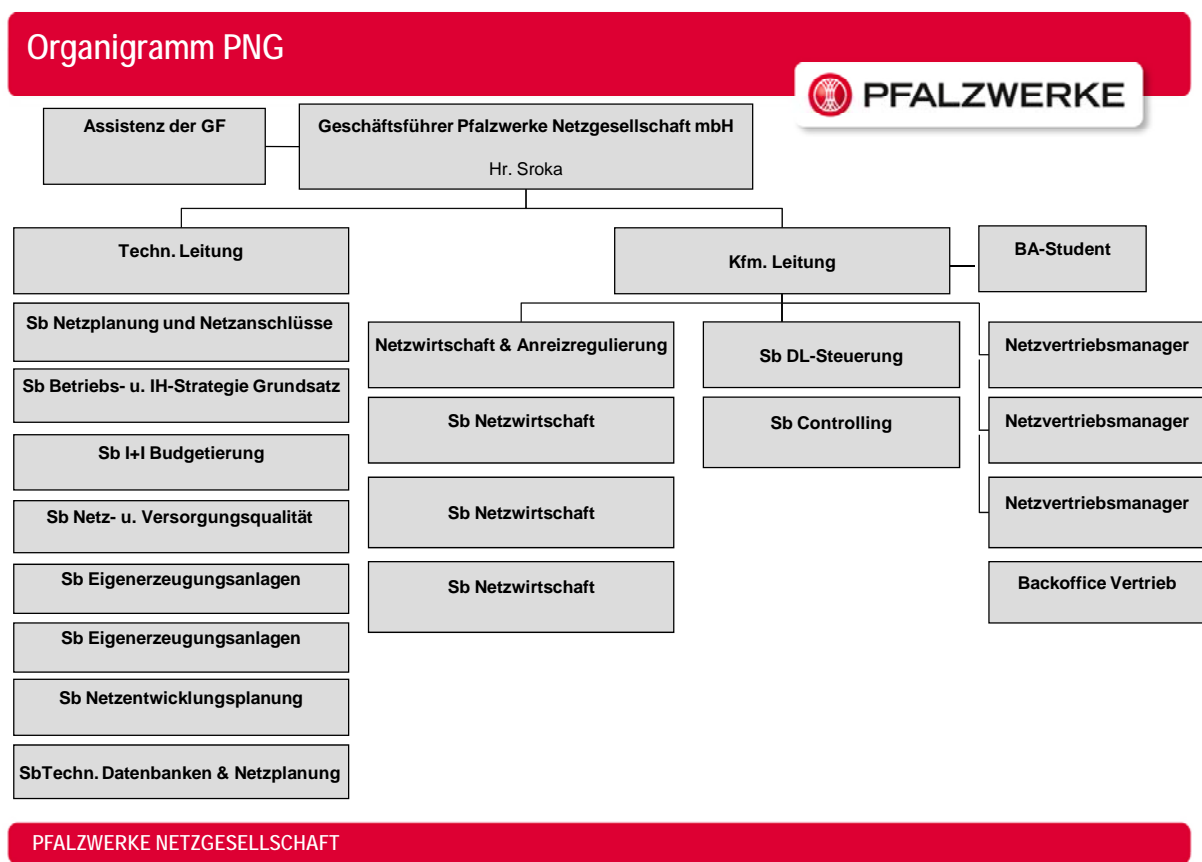


Gleichbehandlungsbeauftragter: Martin Jacob

Im Berichtszeitraum wurde die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT auf Wunsch des Aufsichtsrates neu geregelt. Bisher war neben den im bzw. für den Netzbereich tätigen Abteilungen (Netzservices, Konzessionsvertrags- und Regulierungsmanagement) auch die Abteilung „VH-Vertrieb und Handel“ dem technischen Vorstandsmitglied zugeordnet. Mit Wirkung ab 01.04.2011 wurde sie dem kaufmännischen Vorstandsmitglied zugeordnet. Unbescha-

det der aktienrechtlichen Gesamtverantwortung des Vorstandes wurde damit die informatorische Entflechtung gestärkt und möglichen Interessenkollisionen vorgebeugt.

Bei der **Pfalzwerke Netzgesellschaft** gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen in der Aufbauorganisation, jedoch wegen der gestiegenen regulatorischen Anforderungen und im Zusammenhang mit den vermehrten Einspeisungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine personelle Verstärkung auf derzeit 22,5 Mitarbeiter-Äquivalente (MAJ):



Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH / 01. Januar 2012

a) Im Berichtszeitraum gab es **keine Doppelfunktionen** auf Leitungsebene. Das Leitungspersonal der Pfalzwerke Netzgesellschaft ist durchgängig bei dieser angestellt und nur für sie tätig. Abgesehen von den fachlichen Aufsichts- und Weisungsrechten gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG hat es keinerlei Leitungsfunktionen gegenüber Mitarbeitern der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, weder in Shared Services noch in Netz-Services.

b) Nach intensiver Diskussion hat der Pfalzerwerke-Aufsichtsrat am 29.09.2011 die **Umstrukturierung des Netzbereichs** beschlossen. Die Pfalzerwerke Netzgesellschaft mbH soll

- in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft umgewandelt werden,
- das Eigentum an den dem Verteilnetzbereich zuzurechnenden Anlagengütern übertragen bekommen und
- es sollen alle ausschließlich oder überwiegend für den Netzbereich tätigen Mitarbeiter der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT (alle technischen Funktionen) auf die Netz AG überführt werden; diese wird darüber hinaus mit kaufmännischen und juristischen Grundfunktionen ausgestattet („Steuerungsköpfe“).

Die neue Gesellschaft bleibt eine 100%ige Tochter der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und soll künftig firmieren als „Pfalzerwerke Netz AG“. Die notwendigen umwandlungsrechtlichen Beschlüsse sollen durch die Pfalzerwerke-Hauptversammlung im 1. Halbjahr 2012 **rückwirkend zum 01.01.2012** gefasst werden. Bei Bedarf wird der Gleichbehandlungsbeauftragte in Einzelfragen zur entflechtungskonformen Ausgestaltung der neuen Netz AG mit einbezogen.

Diese Umstrukturierung stärkt die operationelle Entflechtung. Eine große Netzgesellschaft, die gleichzeitig auch das Eigentum am Elektrizitätsverteilernetz hält, verfügt unzweifelhaft über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht, um Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes unabhängig wahrnehmen zu können. Damit trägt die geplante Struktur den neuen Anforderungen des § 7a Abs. 4 Satz 2 EnWG 2011 vollumfänglich Rechnung.

Zudem stärkt die Rechtsform der Aktiengesellschaft die berufliche Handlungsunabhängigkeit des Vorstandes der Netzgesellschaft (§ 7a Abs. 3 EnWG) und die Weisungsunabhängigkeit in Bezug auf Betrieb, Wartung und Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes (§ 7a Abs. 4). Diese Unabhängigkeit soll auch bei der Besetzung des Aufsichtsrates der Netz AG beachtet werden. Die gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zulässigen gesellschaftsrechtlichen Weisungs- und Kontrollrechte bleiben davon unberührt.

Auch nach der Umstrukturierung wird es **keine Doppelfunktionen** auf Management-Ebene geben (§ 7a Abs. 2 EnWG). Das Pfalzwerke-Leitungspersonal wird keine Leitungsfunktionen gegenüber den Mitarbeitern der Netz AG haben. Umgekehrt wird auch das Leitungspersonal der Netz AG, außer natürlich im Rahmen der fachlichen Aufsichts- und Weisungsrechte gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG, keine Leitungsfunktion gegenüber Mitarbeitern der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT haben.

c) Weitere aufbauorganisatorische Maßnahmen zur Stärkung der operationellen Entflechtung wurden schon im Berichtszeitraum umgesetzt. Die frühere Pfalzwerke-Abteilung **Kundenmanagement** umfasste die Organisationseinheiten „Versorgungsmanagement“ und „Kundenservice“. Diese wurden zum 01.04.2011 aufgeteilt. Die für die Bearbeitung vertraulicher Netzkundendaten und Abwicklung der Netzeinspeisungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zuständigen Mitarbeiter wurden der Pfalzwerke-Abteilung „NO-Netzservice Ortsnetze“ zugeordnet und sollen im Rahmen der Umstrukturierung auf die Netz AG überführt werden.

Im Übrigen wurde der Kundenservice zum 01.04.2011 der Pfalzwerke-Abteilung „VH-Vertrieb und Handel“ zugeordnet, jedoch organisatorisch unterteilt:

- Ein Teil der Kundenservice-Mitarbeiter ist ausschließlich für den nicht regulierten Bereich tätig. Ihre Arbeitsplätze sind räumlich separiert, und sie haben IT-Zugang nur zum Vertriebssystem, keinen Zugang mehr zu Netz- und Netzkundendaten.
- Ein anderer Teil des Kundenservice ist weiterhin als Shared Service für den nicht regulierten Bereich **und** für den Netzbereich tätig, vor allem in sog. Klärfällen, wenn für Pfalzwerke-Kunden infolge der Systemtrennung Stammdaten-Widersprüche zwischen Netz- und Vertriebssystem entstanden sind (vgl. Gleichbehandlungsbericht 2010, S. 11). Diese Mitarbeiter haben zwar Zugang zu beiden IT-Systemen, dürfen aber die Netz- und Netzkundendaten weder bei einer Tätigkeit für den nicht regulierten Bereich nutzen noch an diesen weitergeben.

Die Fachvorgesetzten stellen dies durch regelmäßige Unterweisungen und Kontrollen sicher.

d) Im Zuge der **Umstrukturierung** zur großen Netzgesellschaft wird die Netz AG auch mit gewissen kaufmännischen und juristischen Grundfunktionen ausgestattet („Steuerungsköpfe“ i. S. v. § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG). Damit wird sie über eigene fachliche Expertise z. B. in den Bereichen Bilanzen und Steuern, Controlling, IT-Koordination und Bilanzkreismanagement verfügen. Auch soll die Auftrags- und Projektabrechnung sowie die Anlagenbuchhaltung aus der Pfalzwerke-Abteilung „SF-Finanzien“ auf die Netz AG überführt werden.

Mit dieser geplanten Aufbauorganisation ist sichergestellt, dass die Netz AG ihre fachlichen Weisungsaufgaben gegenüber dienstleistend tätigen Bereichen des vertikal integrierten EVU (§ 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG) effektiv und qualifiziert wahrnehmen kann. Andererseits werden so Synergien in den Querschnittsabteilungen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT weitestgehend erhalten, was indirekt auch einem möglichst effizienten Netzbetrieb zu Gute kommt. Zudem stärkt die Ausstattung der Netzgesellschaft mit einem eigenen Kundenservice die Trennung bei Markenpolitik und Außenauftritt (sog. kommunikative Entflechtung, s. u. III).

2. Ablauforganisation/Geschäftsprozesse

a) Der Geschäftsprozess der **Erlösobergrenzen-Anpassung** und **Netzentgelt-Kalkulation** einschließlich der damit verbundenen Datenübermittlungen an die BNetzA ist inzwischen eingespielt. Dabei waren die am 15.12.2011 von der BNetzA veröffentlichten „Hinweise für Verteilernetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2012“ nebst beigefügten Hinweisen zur „Kalkulation vermiedener Netzentgelte in bestimmten Sondersituationen“ hilfreich. Entsprechend den dortigen Vorgaben hat die Pfalzwerke Netzgesellschaft ihre Erlösobergrenze angepasst und ihre Netzentgelte für 2012 neu kalkuliert.

Erstmalig war im Berichtszeitraum nach dem neuen § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG eine **vorläufige Netzentgelt-Veröffentlichung** vorzunehmen mit den voraussichtlichen Entgelten für 2012. Dieser Verpflichtung ist die Pfalzwerke Netzgesellschaft durch Internet-Veröffentlichung vom 14.10.2011 fristgerecht nachgekommen.

Allerdings wird Sinn und Zweck der gesetzlichen Neuregelung verfehlt, wenn zum 15. Oktober wesentliche Eingangsparameter für die Anpassung der Erlösobergrenze für das Folgejahr nicht einmal näherungsweise einzuschätzen sind, insbesondere die Kosten für die Nutzung des vorgelagerten Übertragungsnetzes und die Höhe der neuen Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Diese Umlage wurde von der BNetzA erst am 14.12.2011 endgültig festgelegt; Amprion gab die endgültigen Netzentgelte erst am 21.12.2011 bekannt. Beide Werte veränderten sich deutlich gegenüber den vorläufigen Werten, die zum 15. Oktober bekannt waren. Diese späte Veröffentlichung wesentlicher Eingangsparameter für alle nachgelagerten Verteilernetzbetreiber (VNB) entsprach nicht der von § 17 Abs. 3 Satz 2 Anreizregulierungs-Verordnung (ARegV) intendierten rechtzeitigen Netzentgelt-Kaskadierung (vgl. Gleichbehandlungsbericht 2010, S. 9). Dementsprechend konnte die Pfalzwerke Netzgesellschaft leider erst am 23.12.2011 ihre endgültigen Netzentgelte für 2012 veröffentlichen.

b) Ihre **Verlustenergie-Beschaffung** ließ die Pfalzwerke Netzgesellschaft im Berichtszeitraum wie schon im Vorjahr entsprechend den Vorgaben der freiwilligen Selbstverpflichtung gemäß BNetzA-Beschluss vom 09.09.2010 vornehmen.

c) Im Berichtszeitraum konnte das seit 2009 anhängige **Beschwerdeverfahren** gegen die BNetzA-Festlegung der Erlösobergrenze ab 2009 durch Vergleich einvernehmlich beendet werden. Dadurch erhält die Pfalzwerke Netzgesellschaft im wirtschaftlichen Ergebnis die Kostenunterdeckung aus der Verlustenergie-Beschaffung für die Jahre 2009 und 2010 ausgeglichen. Dies führt zu etwas höheren Netzentgelten für die restlichen Jahre der Regulierungsperiode.

d) Im Berichtszeitraum wurde die durch BNetzA-Beschluss vom 30.11.2009 verfügte **Mehrerlösabschöpfung** abgeschlossen. Durch entsprechend angepasste Netzentgelte in den Jahren 2010 und 2011 sind nun alle Netznutzer seit dem 31.12.2011 wirtschaftlich so gestellt, als ob die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT ihre Netzentgelte schon in der Zeit zwischen 30.11.2005 und erster Netzentgeltgenehmigung zum 01.12.2006 nach den Vorgaben der Stromnetzentgelt-Verordnung kalkuliert hätte.

e) Im Berichtszeitraum hat die Pfalzwerke Netzgesellschaft gemeinsam mit ihrem Abrechnungsdienstleister, der prego services GmbH, ihr **Forderungsmanagement** inten-

siviert, um zeitnäher auf Zahlungsunregelmäßigkeiten von Energievertrieben für die Netznutzung reagieren zu können. Zwei Insolvenz-Anträge von Energievertrieben im Berichtszeitraum (Teldafax im Juni 2011, EnerGen Süd im Februar 2012) bestätigten die Notwendigkeit dieser Maßnahmen. Trotz aller Vorsorge hat sich aber das Forderungsausfallrisiko für VNB erhöht, zumal wenn Zahlungen oder Sicherheitsleistungen vom Insolvenzverwalter angefochten werden und die BNetzA die Einstellung der Netznutzung nur unter restriktiven Voraussetzungen zulässt. Diese Risiken sind bisher in den Erlösbergrenzen der VNB in keiner Weise berücksichtigt.

Die Informationskette zur Überführung der betroffenen Kunden in die **Ersatzversorgung**

- vom VNB an den Ersatzversorger,
 - vom VNB gemäß Netzanschluss-Verordnung an die betroffenen Kunden und
 - vom Ersatzversorger gemäß Grundversorgungs-Verordnung an die Kunden
- funktionierte reibungslos und zeitnah. Im Sinne der „kommunikativen Entflechtung“ (s. u. III.) geschieht dies durch separate Schreiben des VNB und des Ersatzversorgers.

f) Die Zahl der neu ans Pfalzwerke-Netz **anzuschließenden EEG-Anlagen** nahm im Berichtszeitraum erneut deutlich zu. 2011 hat die Pfalzwerke Netzgesellschaft ca. 3500 neue Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt angeschlossen, überwiegend Photovoltaik-Anlagen im Niederspannungsnetz. Bei 45 Anlagen (knapp 1,3 %) musste das Anschlussbegehren vorläufig zurückgestellt werden, bis das Netz, ggf. auch die Umspannung in dem betreffenden Bereich entsprechend ausgebaut ist.

Nach den Empfehlungen der gemäß § 57 EEG eingerichteten Clearingstelle kann ein Netzausbau als wirtschaftlich unzumutbar abgelehnt werden, wenn dessen Kosten 25% der Errichtungskosten für die EEG-Anlage übersteigen. 2011 wurden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit EEG-Anschlussbegehren mit einer Leistung von zusammen ca. 770 kW vorläufig zurückgestellt. Der dafür erforderliche Netzausbau hätte ca. 1,5 Mio. € gekostet, d. h. ca. 2.000 € pro kW Anschlussleistung. Dies entspricht etwa 100 % des Kalkulationswerts pro kW einer Photovoltaik-Anlage. Hieran wird deutlich, dass die Pfalzwerke Netzgesellschaft EEG-Anschlussbegehren nur in Fällen evidenter wirtschaftlicher Unzumutbarkeit vorläufig zurückstellt. Auch in solchen Fällen findet eine umgehende Neuberechnung statt, wenn weitere Anschlussbegehren in dem betreffen-

den Netzbereich gestellt werden. Ist für das kumulierte Investitionsvolumen dieser Anlagen ein Netzausbau wirtschaftlich vertretbar, wird das Netz dort ausgebaut und dann auch die vorläufig zurückgestellte EEG-Anlage mit angeschlossen.

Noch mehr EEG-Anschlussbegehren könnte kurzfristig stattgegeben werden, wenn der Gesetzgeber mehr Flexibilität einräumen würde, um die vorhandene Kapazität der Niederspannungsnetze bestmöglich zu nutzen. Dazu müssten im Falle von Netzengpässen auch bei kleineren, neu hinzukommenden EEG-Anlagen Regelungseinrichtungen verlangt werden können, um ihre Einspeisung zeitweilig reduzieren oder ganz unterbrechen zu können. Dann könnten EEG-Bestandsanlagen weiterhin uneingeschränkt produzieren und dennoch neue EEG-Anlagen - bei nur geringfügig reduzierter Stromausbeute pro Jahr - angeschlossen werden, ohne dass es bei Höchst einspeisung und Niedriglast zu unzulässigen Spannungsanhebungen im Niederspannungsnetz käme. Dies wäre aber erst nach einer EEG-Änderung möglich.

Allerdings führt die Abwicklung und Bilanzierung von immer mehr kleinen EEG-Anlagen zu immer mehr administrativem und IT-Aufwand sowie zu Haftungs- und Zahlungsausfallrisiken bei Fehlvergütungen. Dieser Aufwand wie auch bestimmte Netzausbaumaßnahmen lassen sich mit dem bisherigen Erweiterungsfaktor nicht hinreichend abbilden. Hier müsste die ARegV-Anwendung durch die BNetzA flexibler werden, um der zunehmenden Inanspruchnahme der VNB durch EEG-Anlagen Rechnung zu tragen.

g) Im Berichtszeitraum musste die Pfalzwerke Netzgesellschaft auf Anforderung des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) Amprion gem. § 13 EnWG **Notfallmaßnahmen zur Stabilisierung des Übertragungsnetzes** vorbereiten. Hintergrund sind erhebliche Bedenken der ÜNB hinsichtlich der Systemstabilität. Wegen der politisch beschlossenen kurzfristigen Stilllegung mehrerer Kernkraftwerksblöcke vornehmlich in Südwestdeutschland sahen die ÜNB bei bestimmten klimatischen, Last- und Erzeugungssituationen Probleme bei der Spannungshaltung im Ballungsraum Rhein/Main/Neckar. In solchen Fällen kann der ÜNB die nachgelagerten VNB gemäß § 13 EnWG zu schnell wirksamen netzbezogenen Maßnahmen zur Systemstabilisierung anweisen. Sie reichen von einer gezielten Spannungsabsenkung bis hin zur zeitweiligen Abschaltung ganzer Netzbereiche.

Die Pfalzwerke Netzgesellschaft hat im Sinne diskriminierungsfreier Gleichbehandlung aller ihrer Netznutzer und um die Unannehmlichkeiten für die betroffenen Kunden möglichst gering zu halten, vorsorglich ein rollierendes Verfahren vorbereitet, um im Rahmen des technisch Möglichen keine Netzregion über einen längeren Zeitraum abschalten zu müssen. Im vergangenen Winter musste von diesen Notfallmaßnahmen aufgrund günstiger Witterungsverhältnisse kein Gebrauch gemacht werden. Es ist zu hoffen, dass der Ausbau der Übertragungsnetze zügig voranschreitet und diese Notfallpläne nicht zur Anwendung kommen müssen.

3. Rechnungsmäßige Entflechtung

Die EnWG-Novelle 2011 hat auch die Vorschriften zur rechnungsmäßigen Entflechtung in § 6b EnWG (bisher § 10 EnWG) verschärft. Die Pfalzwerke-Abteilung „SF-Finanz“ erstellte gemeinsam mit dem kaufmännischen Bereich der Pfalzwerke Netzgesellschaft den „Unbundling“-Abschluss 2011 schon nach den neuen gesetzlichen Anforderungen. Dieser wurde bereits durch die Wirtschaftsprüfer geprüft.

II. Informatrische Maßnahmen

a) Das bisherige **IT-Berechtigungsmanagement** hat sich bewährt. Ein eigenes Team in der Pfalzwerke-Abteilung „SF-Finanz“, die „SAP-Benutzerverwaltung Pfalzwerke“ prüft neben dem Vorgesetzten des Benutzers (Vier-Augen-Prinzip) die Zuordnung von IT-Berechtigungen. Der Personalbereich in der Pfalzwerke-Abteilung „PJ-Personal und Juristische Dienste“ informiert die Benutzerverwaltung mittels automatischer Kontrollmitteilungen über Neueinstellungen, ein Ausscheiden von Mitarbeitern, Mitarbeiterwechsel von einer Abteilung zur anderen oder Tätigkeitswechsel innerhalb einer Abteilung. Dadurch ist sichergestellt, dass die IT-Berechtigung umgehend der neuen Benutzerrolle angepasst wird.

Zusätzlich wurde das SAP-System mit einem automatisierten System- und Berechtigungs-Monitoring („IDA“) versehen. Es wird 2012 um die kritischen Berechtigungen im Hinblick auf die Entflechtungs-Vorgaben erweitert. Die informatrische Entflechtung und der Vertraulichkeitsschutz gemäß § 6a EnWG sind dadurch wirksam abgesichert.

b) Die Pfalzwerke Netzgesellschaft hat schon seit längerem einen eigenständigen **Internet-Auftritt**. Im Berichtszeitraum ist sie ihren zahlreichen durch Gesetz, Rechtsverordnungen oder die BNetzA festgelegten **Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten** jeweils fristgerecht nachgekommen. Die laufende Aktualisierung von Internet-Pflichtveröffentlichungen ist inzwischen ein eingespielter – allerdings vom Datenermittlungsaufwand her nicht zu unterschätzender – Prozess.

c) Im Berichtszeitraum war die BNetzA-Festlegung zur „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ („**WiM**“) umzusetzen. Hierfür favorisierte der Dienstleister der Pfalzwerke Netzgesellschaft für den Bereich Messwesen/Energiedatenmanagement, die VOLTARIS GmbH, eine SAP-IDEX-GM-Lösung mit einem eigenständigen IT-System für die Marktrolle Messstellenbetreiber/Messdienstleister. Nach einem zügigen Projektstart am 14.06.2010 erwies sich die Implementierung wegen des erheblich vergrößerten Datenaustauschvolumens zwischen den beteiligten IT-Systemen, wegen der notwendigen Migration der Zähler-Gerätedaten aus dem Netzsystem und wegen der erforderlichen Anpassungen der MAU-Plattform des Pfalzwerke-Netzservice als zeitaufwendiger als zunächst veranschlagt. Deshalb musste der zunächst für Oktober 2011 geplante Produktivstart auf voraussichtlich Juni 2012 verschoben werden.

In der Zwischenzeit kommt eine Interimslösung der Fa. Next Level Integration zum Einsatz, so dass die Anforderungen der WiM-Festlegung erfüllt werden. Die Wechselprozesse und Datenaustausche funktionieren ordnungsgemäß, erfordern aber noch „händische“ Eingaben. Derzeit hat die Pfalzwerke Netzgesellschaft mit 18 Unternehmen einen aktiven Messrahmenvertrag.

d) Die BNetzA-Festlegung „**MaBiS**“ vom 28.04.2010 (BK6-07-002) verpflichtet die VNB, Bilanzkreis- bzw. Lieferantensummenzeitreihen innerhalb bestimmter Fristen an die ÜNB bzw. Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln. Die Pfalzwerke Netzgesellschaft hat gemeinsam mit ihren Dienstleistern, der prego services für den Bereich Abrechnung und der VOLTARIS für den Bereich Messwesen/Energiedatenmanagement, im Berichtszeitraum die neuen BNetzA-Anforderungen zum 01.06.2011 fristgerecht umgesetzt. Neben der Marktrolle VNB für die Pfalzwerke Netzgesellschaft wurden auch die Prozesse für die Markttrollen Lieferant und Bilanzkreisverantwortlicher für die PFALZ-

WERKE AKTIENGESELLSCHAFT fristgerecht umgesetzt. Das Datenclearing wird über die Marktkommunikation entsprechend den MaBiS-Vorgaben zwischen den Marktrollen sowohl intern als auch extern prozessidentisch abgewickelt.

III. Marktauftritt – kommunikative Entflechtung

Nach dem neuen § 7a Abs. 6 EnWG haben VNB in ihrem **Kommunikationsverhalten** und ihrer **Markenpolitik** zu gewährleisten, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten EVU ausgeschlossen ist (sog. kommunikative Entflechtung). Diese neue Vorgabe trat ohne Übergangsfrist am 03.08.2011 in Kraft. Dennoch lässt sie sich natürlich nicht „über Nacht“ umsetzen. Jeder Gesetzesvollzug hat die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Deshalb ist für die Umsetzung auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung eine angemessene Frist einzuräumen. Unabhängig davon, ob eine Umfirmierung von Netzgesellschaften geboten ist (dazu nachfolgend b), wären solche spektakulären Einzelmaßnahmen nicht hinreichend. Der neue § 7a Abs. 6 EnWG erfordert ein grundlegend überarbeitetes Kommunikations- und Markenkonzept, das nur in einem gestreckten Prozess sukzessive umzusetzen ist.

Dabei ist zu bedenken, dass das EnWG nicht nur das Ziel wirksamer Entflechtung vorgibt, sondern auch das eines kosteneffizienten Netzbetriebs. Beide Ziele sind im Wege praktischer Konkordanz in einen Ausgleich zu bringen. Im Lichte des Effizienzziels erscheint es z. B. vertretbar, vorhandene Briefbögen zunächst noch aufzubreuchen, von einer Umlackierung aller für den Netzbereich eingesetzten Firmenfahrzeuge abzusehen und auch von einem Austausch von Hinweisschildern an elektrischen Anlagen des Verteilernetzes, wenn sie nicht der „Kundenansprache“ dienen, sondern lediglich darauf hinweisen, an wen man sich im Falle sichtbarer Beschädigungen oder in sonstigen Notfall- oder Gefahrensituationen wenden kann.

a) Als erste schnell umsetzbare **Maßnahme** hat die Pfalzwerke Netzgesellschaft ihre Dienstleister für Kundenservice, Abrechnung, Mess- und Hausanschlusswesen aufgefordert, bei allen Anschreiben, Mails oder sonstigen Kundenkontakten unmissverständlich deutlich zu machen, soweit diese namens und im Auftrag der Pfalzwerke Netzgesellschaft tätig werden. Schon jetzt werden eigene Servicenummern bei Netzabrechnungen und Lieferantenwechseln kommuniziert; dies soll sukzessive auf alle Kunden-

kontakte ausgedehnt werden. Weitere Übergangsmaßnahmen zur Umsetzung der kommunikativen Entflechtung wurden mit Blick auf das laufende Umstrukturierungsprojekt „große Netzgesellschaft“ zunächst zurückgestellt. Die neue Netz AG soll ohnehin eigenständig gestaltete Briefbögen, Formulare, Broschüren sowie ein eigenes Design ihrer Internetseiten, Folienmaster für Präsentationen etc. erhalten, ebenso ihre Mitarbeiter eigene Mail-Anschriften. Dadurch wird sie sich im Außenauftritt und in der Markenpolitik von den Energievertriebsaktivitäten der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT selbst gegenüber einem flüchtigen Leser eindeutig und unverwechselbar unterscheiden.

b) Nach Umsetzung dieser Maßnahmen erscheint es allerdings unschädlich, wenn der VNB künftig als „Pfalzwerke Netz AG“ firmiert. Hin und wieder wird vertreten, die neuen Anforderungen zur Trennung der Markenpolitik und Außenkommunikation erforderten eine **Umfirmierung** der VNB, um im Firmennamen jede Verbindung zum Mutterunternehmen zu vermeiden; lediglich im „Kleingedruckten“ dürfe eine Verbindung zu einer bestimmten Unternehmensgruppe erkennbar werden (vgl. Gleichbehandlungsbericht 2010, S. 13).

So weitgehende Anforderungen an eine Firmentrennung sind jedoch gesetzlich **nur** für **ÜNB** vorgesehen: Dieser hat gem. § 10a Abs. 4 EnWG hinsichtlich seiner **Firma**, seiner Kommunikation sowie seiner Markenpolitik und **Geschäftsräume** eine Verwechslung mit **dem VIU** oder einem seiner **Tochterunternehmen** auszuschließen. Dagegen erwähnt § 7a Abs. 6 EnWG beim VNB nur das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik, nicht aber die Firma (als der Name, unter dem eine Gesellschaft ihr Geschäft i. S. v. § 17 HGB betreibt) und die Geschäftsräume. Zudem hat der VNB Verwechslungen nur mit den **Vertriebsaktivitäten** des VIU auszuschließen (nicht mit dem VIU selbst oder seinen Tochterunternehmen, wie der ÜNB). Eine Ähnlichkeit der Firmenbezeichnung des VNB mit der des VIU ist somit unschädlich. Ebenso wenig ist eine Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume ausgeschlossen (anders als beim ÜNB, § 10a Abs. 6 EnWG).

Das neue EnWG enthält somit, wie schon die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, für ÜNB und VNB eindeutig unterschiedlich hohe Anforderungen an die kommunikative Entflechtung, letztlich Ausdruck der Verhältnismäßigkeit. Diese Gesetzessystematik schließt es

aus, im praktischen Gesetzesvollzug die für ÜNB geltenden Anforderungen an die kommunikative Entflechtung auf die VNB auszuweiten.

Die Pfalzwerke Netz AG legt Wert darauf, auch künftig ihre Zugehörigkeit zur PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT in ihrer Firmenbezeichnung deutlich zu machen. Unter dieser Firma wurde seit inzwischen 100 Jahren Vertrauen bei den Kunden **und** den konzessionsgebenden Gemeinden aufgebaut, nicht nur in Bezug auf eine verlässliche Energielieferung, sondern auch in Bezug auf einen zuverlässigen Netzbetrieb. Der Namensteil „Pfalz-“ unterstreicht die regionale Verankerung im ehem. Regierungsbezirk Pfalz sowie im Saarpfalz-Kreis, der Namensteil „-werke“ die kommunale Verankerung („Stadtwerk der Region“). Diese Kontinuität in der Firmenbezeichnung ist auch wichtig für die Identifikation der Mitarbeiter mit der neuen Netz AG; sie sind stolz, „Pfalzwerker“ zu sein, z. T. schon in dritter Generation.

Es gibt genügend andere Möglichkeiten, bei der Markenpolitik und im Kommunikationsverhalten einer Verwechslungsgefahr vorzubeugen, so dass § 7a Abs. 6 EnWG einem Festhalten an einem regional eingeführten Traditionsnamen nicht notwendig entgegensteht. In welcher Form und mit welchen konkreten Maßnahmen ein VNB die kommunikative Entflechtung umsetzt und einer Verwechslung mit den Energievertriebsaktivitäten des VIU vorbeugt, muss ihm überlassen bleiben.

B) Gleichbehandlungsmanagement

I. Gleichbehandlungsprogramm

Die Gleichbehandlungsstelle der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH hat unmittelbar nach Inkrafttreten der EnWG-Novelle zum 03.08.2011 überprüft, ob die neuen Entflechtungsvorgaben **Anpassungen** beim Gleichbehandlungsprogramm vom 20.12.2007 erforderlich machen.

a) Bei der **informativischen Entflechtung** wurde der frühere § 9 Abs. 2 EnWG um einen weiteren Satz ergänzt (§ 6a Abs. 2 Satz 2): Bisher waren wirtschaftlich vorteilhafte Informationen, die der Netzbereich nicht erst im Zusammenhang mit seiner VNB-

Tätigkeit von Kunden bzw. Netznutzern erhält (Fall des Abs. 1), sondern über die er originär verfügt, zwar gemäß § 9 Abs. 2 a. F. „diskriminierungsfrei offenzulegen“. Der Gesetzeswortlaut schloss aber eine Weitergabe solcher Daten an den nicht regulierten Bereich z. B. auf Anfrage nicht explizit aus - anders als der alte § 9 Abs. 1 bei den sensiblen Netzkundendaten, die schon nach altem Recht vertraulich zu behandeln waren. Ebenso wenig war nach dem bisherigen Wortlaut ausgeschlossen, dass Shared Services wirtschaftlich vorteilhafte Netzinformationen für den nicht regulierten Bereich nutzen.

Im Gleichbehandlungsprogramm der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netzgesellschaft waren solche mit dem Geist des § 9 Abs. 2 a. F. unvereinbaren Praktiken aber ohnehin schon untersagt. Der neue § 6a Abs. 2 Satz 2 hat nun eindeutig klargestellt, dass „wirtschaftlich vorteilhafte Netzinformationen“ ebenso wie wirtschaftlich sensible Netzkundeninformationen nicht an die Wettbewerbsbereiche des vertikal integrierten Unternehmens weitergegeben werden dürfen. Damit ist auch ihre Nutzung durch Shared Services für diese Wettbewerbsbereiche ausgeschlossen. Denn auch so würden wirtschaftlich vorteilhafte Netzinformationen indirekt (über die Arbeitsergebnisse der Shared Services) an die Wettbewerbsbereiche weitergegeben.

b) Insoweit ergab sich für das Gleichbehandlungsprogramm der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netzgesellschaft kein kurzfristiger Anpassungsbedarf. Im Übrigen soll es im Zuge der Umstrukturierung zur „großen Netzgesellschaft“ ohnehin **überarbeitet** werden. Deshalb wurden weitere Detailanpassungen an die neue Rechtslage vorerst zurückgestellt.

c) Auch der **Anwendungsbereich** des Gleichbehandlungsprogramms blieb unverändert. Es gilt unmittelbar als arbeitsrechtliche Weisung (vergleichbar der Unterschriften-Regelung) gegenüber allen Mitarbeitern der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netzgesellschaft. Gegenüber Beteiligungsunternehmen wie prego services oder der VOLTARIS, an denen weitere EVU beteiligt sind und die auch für weitere VNB und VIU tätig sind, ist seine Geltung nur insoweit vereinbart, wie diese Beteiligungsunternehmen für die Pfalzwerke Netzgesellschaft tätig sind.

II. Gleichbehandlungsbeauftragter

Kleinere Änderungen brachte die EnWG-Novelle 2011 für die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten:

a) Nach § 8 Abs. 5 EnWG a. F. konnte bisher eine „Person oder Stelle“ mit dem Gleichbehandlungsmanagement betraut werden. Die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und die Pfalzwerke Netzgesellschaft hatten sich für die letztere Alternative (Gleichbehandlungsstelle) entschieden und diese Funktion der Pfalzwerke-Abteilung „RM-Regulierungsmanagement“ zugewiesen. Nach § 7a Abs. 5 n. F. kann neuerdings nur noch eine juristische oder natürliche **Person** mit der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten betraut werden. Dem entsprechend haben die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und die Pfalzwerke Netzgesellschaft den Leiter der Pfalzwerke-Abteilung „RM-Regulierungsmanagement“, Ass. iur. Martin Jacob, zum **Gleichbehandlungsbeauftragten** bestellt.

b) § 7a Abs. 5 Sätze 4, 5 EnWG n. F. fordern inzwischen explizit, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen **unabhängig** sein und Zugang zu allen **Informationen** haben muss, über die der VNB und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich. Dies ist aber lediglich eine Klarstellung und ergab sich schon aus den Aufgaben der Gleichbehandlungsstelle gemäß § 8 Abs. 5 EnWG a. F. Dementsprechend waren die Weisungsunabhängigkeit und der Informationszugang in Fragen des Gleichbehandlungsmanagements schon bisher im Gleichbehandlungsprogramm der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netzgesellschaft festgelegt. Auch insoweit besteht kein Anpassungsbedarf infolge der EnWG-Novelle 2011.

c) Der Zusatz „des Verteilernetzbetreibers“ in § 7a Abs. 5 Satz 4 EnWG ist nicht so zu verstehen, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte zwingend beim VNB **angestellt** sein müsste. Dieser Zusatz dient vielmehr der Abgrenzung zu den weitergehenden rechtlichen Anforderungen an den Gleichbehandlungsbeauftragten „des Übertragungsnetzbetreibers“ z. B. in § 10e EnWG. Deshalb ist es mit § 7a Abs. 5 Satz 4 EnWG vereinbar, wenn der Gleichbehandlungsbeauftragte arbeitsvertraglich beim VIU angestellt ist. Im Rahmen der Umstrukturierung des Netzbereichs wird die Pfalzwerke-Abteilung

„RM-Regulierungsmanagement“ und damit auch der Gleichbehandlungsbeauftragte aber ohnehin in die Netz AG wechseln. Damit wird sich die Rechtsfrage, ob der Gleichbehandlungsbeauftragte beim VIU angestellt sein darf, künftig nicht mehr stellen.

d) Der Gleichbehandlungsbeauftragte nahm sein **Vortragsrecht** beim Vorstand der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und bei der Geschäftsführung der Pfalzwerke Netzgesellschaft im Rahmen eines regelmäßigen „Jour fixe“ wahr. Bei Bedarf unterrichtete er auch den „Managementkreis“ der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT über Fragen der Entflechtung, insbes. im Zusammenhang mit der EnWG-Novelle 2011.

III. Vermittlungskonzept

Nach den zur Umsetzung der GPKE- und MaBiS-Anforderungen erforderlichen Neueinstellungen im Pfalzwerke-Kundenservice und beim Abrechnungs-Dienstleister, der prego services, mit entsprechend vermehrtem Bedarf nach **Gleichbehandlungsschulungen** in 2010 (s. Bericht 2010, S. 15) war 2011 eher ein Jahr der Konsolidierung. Die weiteren arbeitsplatzbezogenen Detaileinweisungen der neuen oder mit neuen Funktionen betrauten Kundenservice-Mitarbeiter in ihre Pflichten aus dem Gleichbehandlungsprogramm erfolgten – in enger Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten – durch die jeweiligen Fachvorgesetzten.

Dafür hatte der Gleichbehandlungsbeauftragte mehr **Beratung** zu erbringen im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsprojekt „große Netzgesellschaft“. Deren Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich der Geschäftsprozesse und Gestaltung der Schnittstellen zum VIU sollen von vornherein so gestaltet werden, dass die Diskriminierungsfreiheit und Vertraulichkeit einfach und transparent zu gewährleisten ist. In der Umsetzungsphase dürfte sich der Schulungsaufwand im Zusammenhang mit der Implementierung neuer Geschäftsprozesse und Schnittstellen in 2012 wieder erhöhen.

IV. Überwachung

Die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms im Rahmen des rollierenden Revisionsprogramms der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT (einschließlich Tochterunternehmen) hat sich bewährt. Die Pfalzwerke-Abteilung „RV-Revision“ stimmt vor

Durchführung ihres jährlichen Prüfprogramms mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten jeweils – abhängig von den geprüften Organisationseinheiten und Themen – spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ab, insbesondere zur Wahrung der Diskriminierungsfreiheit und Vertraulichkeit.

Diese Form der Gleichbehandlungsaufsicht führte aufgrund ihrer präventiven Wirkung dazu, dass auch im Berichtszeitraum 2011 keine schuldhaften Verstöße von Mitarbeitern gegen die Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms festzustellen und arbeitsrechtliche Sanktionen zu verhängen waren.

C) Ausblick

Das Umstrukturierungsprojekt „große Netzgesellschaft“ wird schon seit längerem in der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und in der Pfalzwerke Netzgesellschaft gemeinsam intensiv diskutiert. Dies hat den Blick des gesamten Pfalzwerke-Managements für die Erfordernisse der Entflechtung, eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs und der Wahrung der Vertraulichkeit nachhaltig geschärft. Damit sind die Ziele des Gleichbehandlungsprogramms integraler Bestandteil der Unternehmenskultur geworden.

Ludwigshafen am Rhein, den 29.03.2012



(Mitglied des Vorstandes der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT)



(Geschäftsführer der Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH)



(Gleichbehandlungsbeauftragter)